

# Herbizideinsatz in der Grünflächenpflege in Zweibrücken

Information des Stadtrates

11.11.2015

# Entwicklung der gesetzlichen Vorgaben

- Pflanzenschutz Gesetz wurde zum 1.1.2012 verändert
  - Ziel des Gesetzes: 80% des Einsatzes zukünftig verhindern
  - Auch betroffen: alle biologischen Stärkungsmittel

# Wo hat es gegriffen

Starke Auswirkungen auf:

- Obstbau
- Weinbau
- Gemüsebau
- Öffentliches Grün
- Gartenbau  
(Baumschulen etc.)

Fast keine Auswirkungen auf:

- Golfplätze
- Weihnachtsbaumkulturen

# Definition „öffentlich“

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, werden bezüglich der Anwendungsbereiche in folgende Kategorien eingeteilt:

1	Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
2	Funktionsflächen auf Golfplätzen
3	Friedhöfe
4	Öffentliche Gärten
5	Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
6	Sport- und Freizeitplätze
7	Schul- und Kindergartengelände
8	Spielplätze
9	Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens
10	Sonstiges

Die Kategorie ist in Spalte 6 der Tabelle 2 wiedergegeben.

# Glyphosate

- Seit dem 2.7.2015 in RLP auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, verboten.

## Hintergrund:

- Vor 3 Jahren in Italien in der Muttermilch gefunden
- Vor 3 Jahren in Deutschland in Backwaren gefunden
- Vor 2 Jahren bei jedem 2ten Menschen im Urin gefunden
- 2015 in Deutschland in 4facher Menge in der Muttermilch gefunden

# Verbrauchszahlen

→ 15000 Tonnen / Jahr

## Abnehmer:

- Landwirtschaft
- Privat

Anwendungsverhältnis: 10-20ml/Liter Wasser für 16m<sup>2</sup>

# Verwendung beim UBZ

- 2011: 100 Liter
- 2012: 102 Liter
- 2013: 18 Liter
- 2014: 15 Liter
- 2015: 0 Liter

# Verwendungsauflagen

## Round up Ultra

Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	Nichtkulturland ohne Holzgewächse	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Anwendung in Fugen der Granitbordsteine zwischen Asphaltstraße und asphaltiertem Geh-/Radweg	10	Streichen oder Tupfen (Anwendung mit Walzenstreichgerät, Unkrauttupfer)	• keine	• keine	§ 12(2)
Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter	Wege und Plätze	Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Sportplätze; hier: Schulsportanlagen (Hartplatz, Laufbahnen, Weitsprunganlagen)	6	Spritzen, Anwendung mit rücken-tragbarem Spritzgerät	• Keine	• Keine	§ 12(2)



# Verwendungsauflagen

## Round up UltraMax

<p>Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter</p>	<p>Wege und Plätze mit Holzgewächsen</p>	<p>Freiland, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Sportplätze, Friedhöfe</p>	<p>3,6</p>	<p>Spritzen, mit rückentragbarem Spritzgerät</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in einem Abstand von mindestens 3 m von der behandelten Fläche oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.</li> <li>• Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.</li> <li>• Die behandelten Flächen sind für 48 h mit geeigneten Maßnahmen abzusperren.</li> </ul>	<p>• keine</p>	<p>(3) § 12(2)</p>
<p>Einkeimblättrige Unkräuter, Zweikeimblättrige Unkräuter</p>	<p>Wege und Plätze mit Holzgewächsen</p>	<p>Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind: Öffentlich zugängliche Wege und Plätze</p>	<p>10</p>	<p>Spritzen, mit rückentragbarem Spritzgerät</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während der Anwendung ist sicherzustellen, dass sich außer dem Anwender keine weiteren Personen in einem Abstand von mindestens 3 m von der behandelten Fläche oder auf der zu behandelnden Fläche aufhalten.</li> <li>• Die Öffentlichkeit ist in geeigneter Weise (z. B. durch das Aufstellen von Warnschildern vor Ort während und bis mindestens 48 h nach der Anwendung) über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu informieren.</li> <li>• Die behandelten Flächen sind für 48 h mit geeigneten Maßnahmen abzusperren.</li> </ul>	<p>keine</p>	<p>(3) § 12(2)</p>

# weitere Mittel

- **RA-50**
- Anwendung in **Wege und Plätze mit Holzgewächsen** gegen **Moose, Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Einjährige einkeimblättrige Unkräuter.**
- NS660: Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

# Folgen

- Mehr Personaleinsatz zur Beseitigung von „Fugengrün“
- Grüne Friedhöfe (30% mehr Pflegeaufwand)
- Veränderte Grünanlagen

# Alternativen

- **Gasflamme**
- **Industriezuckerschaum**
  - Industriezucker + Wasser + 3% Alkohol
  - Ab 47°C wird das Eiweiß zerstört und die Pflanzen sterben ab.
  - Schaum hält die Temperatur länger als Wasser. Die Wirkung geht tiefer.